



Europäisches  
Patentamt

European  
Patent Office

Office européen  
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: D 0001/95

**E N T S C H E I D U N G**  
der Beschwerdekammer in Disziplinarangelegenheiten  
vom 5. Juni 1996

Beschwerdeführer: N.N.

**Angegriffene Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungskommission für die europäische Eignungsprüfung vom 13. Oktober 1994, mit der entschieden wurde, daß der Beschwerdeführer die Prüfung nicht bestanden hat.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** W. Moser  
**Mitglieder:** C. Holtz  
J.-P. Seitz  
L. C. de Bruijn  
Ch. Onn

## Sachverhalt und Anträge

I. Der Beschwerdeführer hat sich vom 31. März bis 2. April 1993 der europäischen Eignungsprüfung unterzogen. Seine vier Prüfungsarbeiten sind wie folgt bewertet worden:

Prüfungsarbeit A: 2 (sehr gut)  
Prüfungsarbeit B: 4 (befriedigend)  
Prüfungsarbeit C: 5 (mangelhaft)  
Prüfungsarbeit D: 6 (sehr mangelhaft)

II. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der nächsten europäischen Eignungsprüfung, die vom 13. bis 15. April 1994 stattgefunden hat, die ungenügenden Arbeiten mit folgendem Ergebnis wiederholt:

Prüfungsarbeit C: 2 (sehr gut)  
Prüfungsarbeit D: 5 (mangelhaft)

Mit Schreiben vom 13. Oktober 1994 wurde dem Beschwerdeführer die Entscheidung der Prüfungskommission mitgeteilt, daß er die Teilprüfung nicht bestanden habe.

III. Gegen diese Entscheidung der Prüfungskommission, deren Abgabe zur Post am 18. Oktober 1994 erfolgt ist, hat der Beschwerdeführer am 22. Dezember 1994 Beschwerde eingelegt und die Beschwerdegebühr entrichtet. Die Beschwerdebegründung ist am 17. Januar 1995 eingereicht worden.

IV. Mit Bescheid vom 13. September 1995 teilte die Kammer dem Beschwerdeführer ihre vorläufige Auffassung mit. Mit Schreiben vom 23. November und 15. Dezember 1995 nahm der Beschwerdeführer dazu Stellung. Am 5. Juni 1996 fand eine mündliche Verhandlung statt.

V. In seinen Schriftsätzen und in der mündlichen Verhandlung machte der Beschwerdeführer im wesentlichen folgendes geltend:

- Für die Eignungsprüfung 1994 seien die Bestimmungen des Artikels 12 VEP 1991 in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 VEP 1991 in der Auslegung der Beschwerdekammer in D 1/93 anwendbar. Die Beschwerdekammer habe in D 1/93 entschieden, daß die Bestimmung des Artikels 12, Abs. 3, Satz 2 VEP 1991, wonach bei Wiederholung nur der nicht bestanden Aufgaben für diese (jeweils) eine "ausreichende" Bewertung erzielt werden müsse, nicht wortgetreu interpretiert werden dürfe. Anderenfalls werde dem Ziel der Eignungsprüfung, wonach durch die Prüfung festgestellt werden soll, ob der Bewerber zur Ausübung seiner Tätigkeit geeignet sei, nicht Genüge getan.
- Im Schreiben der Prüfungskommission vom 20. Dezember 1993 sei den Bewerbern mitgeteilt worden, daß der Verwaltungsrat beschlossen habe, daß Bewerber, die sich zur Prüfung 1994 angemeldet haben, auf Wunsch bereits von zwei Bestimmungen der VEP 1994 Gebrauch machen könnten. Diese Bestimmungen statuierten a) die Möglichkeit, daß die Bewerber, die zum ersten Mal an der Prüfung teilnehmen, sich entscheiden konnten, nur die Aufgaben A und B zu fertigen, sowie b) die Möglichkeit, daß Bewerber, die die Prüfung 1993 nicht bestanden haben, nur eine oder mehrere der 1993 ungenügenden Arbeiten wiederholen konnten. Es treffe daher nicht zu, daß die VEP 1994, die am 1. Mai 1994 in Kraft getreten seien, insgesamt bereits auf die vor deren Wirksamwerden durchgeführte Eignungsprüfung 1994 anwendbar waren.
- Es sei dabei nicht zulässig und vor allem für die Bewerber nicht erkennbar gewesen, daß mit der Wahl

der Möglichkeit b) zugleich eine Schlechterstellung bei der Bewertung gegenüber der geltenden Rechtslage verbunden gewesen sei. Die Mitteilung der Prüfungskommission habe zwar auch den Satz "Der Bewerber hat nur dann die Prüfung bestanden, wenn er für jede Prüfungsarbeit eine ausreichende Bewertung (Note 4 oder besser) erzielt hat" enthalten. Da aber eine praktisch gleichlautende Bestimmung auch in Artikel 12, Absatz 3 VEP 1991 enthalten gewesen sei, die jedoch im Lichte der Auslegung der Beschwerdekammer in D 1/93 zu sehen gewesen sei, habe ein Bewerber keine Veranlassung gehabt, in diesem Satz eine für ihn entscheidende Schlechterstellung bei der Bewertung zu erblicken. Schon weil eine derartige Schlechterstellung nicht deutlich und ausdrücklich hervorgehoben worden sei, habe das Vertrauen eines Bewerbers auf das geltende Bewertungsrecht nicht erschüttert werden können.

- Selbst bei Zugrundelegung der VEP 1994 und der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sei die Auslegung der Beschwerdekammer in D 1/93 maßgebend, weil sich der Inhalt der einschlägigen Bestimmung nicht geändert habe. Nach Artikel 12, Abs. 3 VEP 1991 sei festgelegt gewesen, daß bei Wiederholung nur der nicht bestandenen Aufgaben für die Aufgaben (jeweils) eine "ausreichende" Bewertung erzielt werden müsse. Das entspreche der Regelung des Artikels 17, Abs. 1 VEP 1994.
  
- Eine "Gesamtprüfung" finde auch nach Artikel 17, Abs. 1 VEP 1994 in Verbindung mit Regel 10 Ausführungsbestimmungen zu VEP 1994 statt, was der Regelung des Artikels 12, Abs. 2 VEP 1991 in Verbindung mit Regel VII der Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 VEP 1991 entspreche. Es sei daher kein Grund ersichtlich, warum die Auslegung der Beschwerdekammer in D 1/93 nicht auch auf die

VEP 1994 und die Ausführungsbestimmungen dazu anwendbar sein sollten.

- VI. Der Beschwerdeführer beantragte, die Entscheidung der Prüfungskommission aufzuheben und die Prüfung als bestanden zu werten. Ferner beantragte der Beschwerdeführer, die Rückzahlung der Beschwerdegebühr anzuordnen.

### **Entscheidungsgründe**

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Auf die Eignungsprüfung 1992 waren die VEP 1991 (veröffentlicht in AB1. EPA 1991, 79) und die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 der VEP 1991 vom 7. Dezember 1990 (veröffentlicht in AB1. EPA 1991, 88 bis 89, 226), nachstehend AusfB. 1991, anwendbar; auf die Eignungsprüfung 1993 waren die VEP 1991 und die mit Wirkung vom 1. Januar 1993 geänderten Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 der VEP 1991 (veröffentlicht in AB1. EPA 1993, 73), nachstehend AusfB. 1993, anwendbar; auf die Eignungsprüfung 1994 waren die VEP 1991, die Bestimmungen der Artikel 14, 15, 24 (2) und 28 (1) der VEP 1994 (veröffentlicht in AB1. EPA 1994, 7), die nach Beschluß des Verwaltungsrats vom 9. Dezember 1993 (veröffentlicht in AB1. EPA 1994, 7), Artikel 2 (2), ab dem 10. Dezember 1993 Anwendung fanden, und die AusfB. 1993 anwendbar.

Da auf die Eignungsprüfung 1994 Artikel 28 (1) der VEP 1994 anwendbar war, konnte ein Bewerber, der die 1993 abgehaltene Prüfung nicht bestanden hatte, gemäß dieser Vorschrift auch von Artikel 18 der VEP 1994 Gebrauch machen. In diesem Fall fand Artikel 17 der VEP 1994 Anwendung.

3. Die AusfB. 1991 gestatteten es einem Bewerber nicht, eine weitere Teilprüfung abzulegen, wenn er bei einer Teilprüfung erneut eine oder zwei Prüfungsaufgaben nicht bestanden hatte.

Die strikte Anwendung des Artikels 12 (3) der VEP 1991, der bestimmt, daß jede der zu wiederholenden Prüfungsarbeiten mit der Note 4 oder einer besseren Note bewertet werden muß (vgl. die englische Fassung dieser Vorschrift: "...if he passes these papers"), und der AusfB. 1991 konnte daher zu Ergebnissen führen, die einerseits mit dem Sinn und Zweck der europäischen Eignungsprüfung (nämlich festzustellen, ob die Bewerber zur Ausübung ihrer Tätigkeit geeignet sind) und andererseits mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (der verlangt, daß zwischen dem Schwierigkeitsgrad der europäischen Eignungsprüfung und dem Sinn und Zweck derselben ein ausgewogenes Verhältnis besteht) nicht vereinbar waren (siehe Entscheidung D 5/92 vom 26. November 1993, Punkt 6 der Entscheidungsgründe). Dies ist der Hintergrund der Gesamtprüfung der Entscheidung D 1/93 [ABl. EPA 1995, 227].

Im Gegensatz zu den AusfB. 1991 sahen die AusfB. 1993 in Abschnitt X die Möglichkeit vor, einem Bewerber unter bestimmten Bedingungen zu gestatten, eine weitere Teilprüfung abzulegen, wenn er bei einer Teilprüfung erneut eine oder zwei Prüfungsaufgaben nicht bestanden hatte. Andererseits legten die AusfB. 1993 in Abschnitt XII fest, daß ein Bewerber eine Teilprüfung nur besteht, wenn jede Prüfungsaufgabe mit der Note 4 oder besser bewertet wurde. Eine weite Auslegung der Bestimmungen des Artikels 12 (3) der VEP 1991, wie sie der Entscheidung D 1/93 zugrunde liegt, war daher nicht mehr zulässig. Dieser Nachteil wurde dadurch aufgewogen, daß nunmehr weitere Teilprüfungen möglich waren. Nach Erlass der AusfB. 1993 findet somit bei Teilprüfungen eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsarbeiten mit

Notenausgleich nicht mehr statt.

4. Der Beschwerdeführer hat gemäß Artikel 28 (1) der VEP 1994 von Artikel 18 der VEP 1994 Gebrauch gemacht. Deswegen waren auf die Eignungsprüfung 1994 Artikel 17 der VEP 1994 und die AusfB. 1993 anwendbar (oben Punkt 2). Der Wortlaut des Abschnitts XII der AusfB. 1993 ist eindeutig: "Bei einer Teilprüfung besteht der Bewerber die Prüfung nur, wenn jede Prüfungsaufgabe mit der Note 4 oder besser bewertet wird." Die AusfB. 1993 waren schon anfangs 1993 im ABl. EPA veröffentlicht. Die VEP 1994 erschien zwar erst nach dem letzten Anmeldetag zur Eignungsprüfung 1994, ABl. EPA 1994, 7, aber vor der Prüfung. Des weiteren hat die Prüfungskommission in einem Schreiben vom 20. Dezember 1993 an die Teilnehmer der Eignungsprüfung 1994 die Rechtslage erklärt, insbesondere, daß Bewerber, die nur einige Teilaufgaben ablegen, nur dann die Eignungsprüfung bestehen, wenn jede Aufgabe bestanden sei. Der Inhalt dieses Schreibens steht im Einklang mit der anzuwendenden Regelung. Die Behauptung, daß auch für die Eignungsprüfung 1994 die Bestimmungen des Artikels 12 VEP 1991 in Verbindung mit den AusfB. 1991 in der Auslegung der Beschwerdekammer in Entscheidung D 1/93 anwendbar seien, ist somit nicht zutreffend.

Im Vorschlag zu den VEP 1994 und den Erklärungen dazu, Dokument CA/84/93, Seiten 25 bis 26 wird klargestellt, daß eine Gesamtbeurteilung der Prüfungsarbeiten mit Notenausgleich nur bei erstmaliger Teilnahme an der Eignungsprüfung vorgesehen ist. Die Behauptung des Beschwerdeführers, daß selbst bei Zugrundelegung der VEP 1994 und der AusfB. 1994 die Auslegung der Beschwerdekammer in der Entscheidung D 1/93 maßgebend sei, ist daher nicht zutreffend.

Die angefochtene Entscheidung ist somit nicht zu beanstanden was das Ergebnis, daß der Beschwerdeführer die Eignungsprüfung nicht bestanden habe, belangt.

5. Gemäß Artikel 18 der VEP 1994 war der Beschwerdeführer berechtigt, lediglich die ungenügenden Prüfungsarbeiten C und D zu wiederholen, obschon die in Abschnitt IX b) der AusfB. 1993 festgelegten Voraussetzungen für eine Teilprüfung nicht erfüllt waren (weil in der Eignungsprüfung 1993 die Prüfungsarbeit C mit der Note 5 und die Prüfungsarbeit D mit der Note 6 bewertet worden ist). Da andererseits auch für die Eignungsprüfung 1993 die AusfB. 1993 anwendbar waren (oben Punkt 2), ist nicht ersichtlich, in welcher Weise für den Beschwerdeführer mit der Wahl der Möglichkeit nach Artikel 18 der VEP 1994 ein Nachteil entstanden ist. Der Einwand des Beschwerdeführers, daß mit der Wahl der Möglichkeit nach Artikel 18 der VEP 1994 zugleich eine Schlechterstellung bei der Bewertung gegenüber der geltenden Rechtslage verbunden gewesen sei, ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kammer sieht somit weder im Erlaß der neuen Regelung noch in ihrer Auslegung einen Verstoß gegen das Gesetz oder höherrangiges Recht.

6. Die angefochtene Entscheidung der Prüfungskommission stützt sich auf die AusfB. 1994, die im Zeitpunkt der Eignungsprüfung 1994 noch nicht in Kraft waren. Obwohl dies ein hinreichender Grund wäre, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Angelegenheit zur erneuten Entscheidung an die Prüfungskommission zurückzuverweisen, sieht die Beschwerdekammer davon ab, weil sie der Auffassung ist, daß im vorliegenden Fall eine erneute, auf die effektiv anzuwendenden Vorschriften gestützte Entscheidung zum selben Ergebnis führen würde. Tatsächlich ist es so, daß nach den VEP 1994 und den AusfB. 1993 ein Bewerber eine

Teilprüfung nur unter der Voraussetzung besteht, daß jede Prüfungsaufgabe mit der Note 4 oder besser bewertet wurde (oben Punkt 3).

7. Die Beschwerde ist deshalb zurückzuweisen. Das bedeutet, daß die Anträge des Beschwerdeführers, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Prüfung als bestanden zu werten, zurückgewiesen werden.
8. Da der Beschwerde nicht stattgegeben wird, kann gemäß Artikel 23 (4) der VEP 1991 die Beschwerdegebühr nicht zurückgezahlt werden.

### **Entscheidungsformel**

#### **Aus diesen Gründen wird entschieden:**

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Beer

W. Moser